

BStGer BG.2025.13 vom 17. September 2025

Bundesstrafgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.13

FR: TPF BG.2025.13 du 17 septembre 2025

IT: TPF BG.2025.13 del 17 settembre 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Kompetenzkonflikte zwischen Kantonen im Bereich des Jugendstrafrechts entscheidet das Bundesstrafgericht (Art. 10 Abs. 7 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1]), nicht anders als beim Erwachsenenstrafrecht (Art. 40 Abs. 2 StPO). Enthält die JStPO keine besondere Regelung, so sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung anwendbar (Art. 3 Abs. 1 JStPO), wobei deren Bestimmungen im Lichte der Grundsätze von Art. 4 JStPO auszulegen sind (Art. 3 Abs. 3 JStPO). Für die Anwendung des JStPO sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend. Alter und Entwicklungsstand sind angemessen zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 JStPO). Dabei achten die Strafbehörden in allen Verfahrensstadien die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen und ermöglichen ihnen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen (Art. 4 Abs. 2 JStPO; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.14 vom 22. April 2025 E. 1.1).

E. 1.2

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Thurgau vom 17. Juni 2009 [ZSRG/TG; RB 271.1]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis – soweit es um die Erwachsenenstrafverfolgung im Kanton geht – der Oberstaats-

- 4 -

anwaltschaft des Kantons Zürich zu (§ 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]; vgl. auch § 114 Abs. 3 lit. a GOG/ZH, wonach im Jugendstrafverfahren die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich die Vertretung des Kantons gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht ausübt). Die übrigen Eintensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Vorliegend ist einzig umstritten, ob das Verfahren gegen den Beschuldigten nach den Bestimmungen der für Jugendliche geltenden JStPO und damit von den Strafbehörden des Gesuchstellers (vgl. Art. 10 Abs. 1 JStPO) oder nach den Bestimmungen der für

Erwachsene geltenden StPO und damit von den Strafbehörden des Gesuchsgegners (vgl. Art. 34 Abs. 1 StPO) zu führen ist. Massgebend ist das Alter des Beschuldigten im Zeitpunkt der Tatbege- hung (vgl. Art. 1 JStPO i.V.m. Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht [Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1]).

E. 2.2

Tatsächliche Abklärungen zur Festlegung der Zuständigkeit können sehr aufwendig sein. Gerichtsstandsrelevante Unklarheiten können durch wider- sprüchliches Verhalten oder die Aussagen von Beschuldigten akzentuiert sein. Die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten sollen nach gesetzlicher Konzeption rasch und summarisch festgelegt werden (TPF 2024 165 E. 2.4.2 zum Gerichtsstand des Wohnsitzes; 2024 158 E. 2.5.3 zum Gerichtsstand des Sitzes der Gesellschaft; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.14 vom 22. April 2025 E. 3.3; vgl. zuletzt auch TPF BG.2025.40 vom 29. Juli 2025 E. 2.4 und 2.5.3, zur Publikation vorgesehen).

E. 2.3

Im Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.14 vom 22. April 2025 stellte die Beschwerdekammer für die Altersfrage auf einen Entscheid des SEM ab, mit welchem auf das Asylgesuch der betreffenden Person nicht eingetreten und der Eintrag des Geburtsdatums im ZEMIS (Zentrales Migrationsinforma- tionssystem) berichtigt wurde. Dazu erwog die Beschwerdekammer, das SEM habe, nach Anhörung und mit Einbezug der Erkenntnisse aus Italien, seine Alterseinschätzung begründet und gestützt darauf das Geburtsdatum berichtigt. Darauf abzustellen stelle sicher, dass Straf- und Migrationsbehör- den aufgrund der gleichen Datenlage keine widersprüchlichen Entscheide zur Altersfrage fällten und dass nicht das eine Verfahren das andere

- 5 -

blockieren könne, z.B. indem für die Altersfrage der Abschluss des Strafver- fahrens abgewartet werden müsste (a.a.O., E. 3.1 und 3.4).

E. 2.4

Vorliegend findet sich in den Akten ein Entscheid des SEM (vom 5. Februar 2024), mit welchem auf das Asylgesuch des Beschuldigten nicht eingetreten wurde. Darin hält das SEM u.a. fest, der Beschuldigte habe bei seiner An- kunft auf dem Personalienblatt den 12. Dezember 2006 als sein Geburtsda- tum angegeben. Am 2. Februar 2024 sei das Geburtsdatum des Beschuldig- ten im ZEMIS auf den 1. Januar 2005 festgesetzt «und ein Bestreitungsver- merk angebracht» worden. Das SEM erwog namentlich, eine «EB UMA» (Erstbefragung unbegleitete minderjährige Asylsuchende), bei der das SEM den Beschuldigten zu Alter, Reiseweg, Beziehungen etc. befragt hätte, habe aufgrund seines Untertauchens zweimal nicht stattfinden können. Abklärun- gen des SEM mit Deutschland hätten ergeben, dass der Beschuldigte dort als volljährige Person erfasst sei, konkret dass sein Geburtsdatum mit dem 12. Dezember 2004 (Hauptidentität) und mit dem 12. Dezember 2002 (Ne- benidentität) registriert sei. Dieselben Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschuldigte in Deutschland zudem noch unter anderen Namen und mit ei- nem anderen Geburtsort bekannt sei. Somit sei die persönliche Glaubwür- digkeit des Beschuldigten erheblich eingeschränkt. Ferner habe der Be- schuldigte kein rechtsgenügendes Identitätsdokument beim SEM eingereicht und habe somit sein Alter/Geburtsdatum nicht nachzuweisen vermocht. Schliesslich spreche das

Erscheinungsbild des Beschuldigten für seine Volljährigkeit. In einer Gesamtwürdigung aller Indizien könne festgehalten werden, dass die angegebene Minderjährigkeit des Beschuldigten nicht glaubhaft sei. Zudem habe der Beschuldigte keine rechtsgenügenden Identitätspapiere einzureichen vermocht, welche die angebliche Minderjährigkeit des Beschuldigten zu belegen vermöchten. In Deutschland sei der Beschuldigte mit Jahrgang 2004 sowie 2002 und somit als Volljähriger erfasst. Die deutschen Behörden hätten dem Ersuchen des SEM [um Übernahme im Sinne von Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist] explizit zugestimmt, da sie von der Volljährigkeit des Beschuldigten überzeugt seien. Das SEM komme daher zum Schluss, dass der Beschuldigte seine angebliche Minderjährigkeit nicht glaubhaft zu begründen vermocht habe und es den Beschuldigten im weiteren Verlauf des Verfahrens als volljährige Person behandeln werde. Gemäss den bisherigen Ausführungen betrachte das SEM den 1. Januar 2005 als das wahrscheinlichere Geburtsdatum des Beschuldigten. Gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts hätten

- 6 -

Asylsuchende einen Anspruch auf Erlass einer ZEMIS-Verfügung über die Altersanpassung oder einer entsprechenden separaten Dispositivziffer im Asylentscheid. Eine Altersanpassung solle grundsätzlich auch während eines laufenden Verfahrens zeitnah gerichtlich überprüft werden können. Dabei müsse die Dauer des Verfahrens zur Änderung des ZEMIS-Eintrags angemessen sein. Diesen Anforderungen komme das SEM nach, indem die Mutation des Geburtsdatums (1. Januar 2005) am 2. Februar 2024 vorgenommen worden sei. Da der Beschuldigte bereits seit dem 9. Januar 2024 einen unbekanntem Aufenthaltsort habe und davor mehrmals unter- und wieder aufgetaucht gewesen sei und andererseits am 12. Dezember 2023 schriftlich erklärt habe, unentschuldig und in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht nicht an einem SEM-Termin interessiert zu sein, gehe das SEM davon aus, dass der Beschuldigte nicht an seiner behaupteten Minderjährigkeit festhalten möchte. Aus diesem Grund sei mit der Mutation «kein Bestreitungsvermerk» im ZEMIS gesetzt worden. In diesem Kontext werde das SEM im Dispositiv keine Ziffer betreffend die Abänderung des Geburtsdatums auf den 1. Januar 2005 aufnehmen (Dossier Gerichtsstand, pag. 8 ff.).

E. 2.5

Auch hier ist auf den Entscheid des SEM abzustellen. Das SEM hat die Alterskorrektur – namentlich mit Erkenntnissen aus dem Ausland, hier Deutschland – begründet. Eine Verpflichtung des Gesuchstellers, weitere Abklärungen vorzunehmen, vertrüge sich nicht mit der gesetzlichen Konzeption, wonach die Zuständigkeiten rasch und summarisch festgelegt werden sollen. Dies gilt umso mehr, als insbesondere von Altersgutachten in der Regel keine sehr präzisen Aussagen erwartet werden können. Mithin ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten volljährig war.

E. 3

Demnach ist das Gesuch gutzuheissen. Die Strafbehörden des Kantons Zürich sind für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Praxisgemäss sind bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten in der Regel keine Kosten zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1). Vorliegend besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.